

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Artikel 1

Mit Wirkung vom **1. November 1996** werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche **neu** festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom **1. November 1996** ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) um 1,7 % zu erhöhen.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um 1,7 % anzuheben. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum **unter** dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es **um** den Schillingbetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 1996 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt auf Grund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses **zur** kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 1996.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich **neu** ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 1996 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 1996 bis 31. Oktober 1996 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die **ab 1. November 1996** in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für **betriebliche** und individuelle, ab 1. August 1996 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund **geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes** oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1996 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Brot-, Milch-, Mühlen- und Zuckerindustrie.


Artikel 3 Überstundenpauschalien

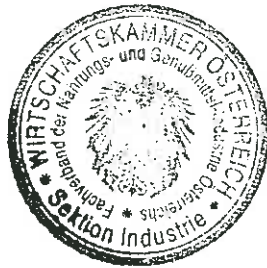
Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, **um** den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Wien, am 23. September 1996

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann


Dkfm. Dr. BUNDSCHUH



Geschäftsführer


Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender


SALLMUTTER

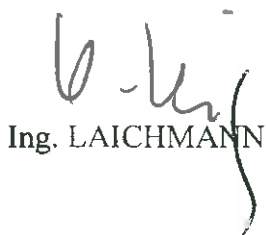


Zentralsekretär


KATZIAN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sekretär


Ing. LAICHMANN

Vorsitzender


Ing. KRASSNITZER

Sekretär


Ing. LANDSTETTER

Sekretär


FRIEDRICH



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
1013 WIEN, DEUTSCHMEISTERPLATZ 2